

VEREINS-ANZEIGER

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder,

sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3622.

Kollegen! Agitiert mit allen Kräften für die Stärkung unserer Organisation!
~ ~ Nutzt die günstige Zeit aus! ~ ~

Der Unternehmer in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung.

I.
Unter diesem Titel brachte die „Farben-Zeitung“, das Fachblatt der Lack-, Farben- und Leim-Industrie, vor kurzem einen Artikel, der nicht nur von falschen Voraussetzungen ausgeht, sondern auch in all seinen Ausführungen und Ergebnissen angreifbar ist. Da er uns typisch zu sein scheint für die Auffassung weiterer Kreise über die Stellung des Unternehmers im Wirtschaftsleben und zugleich über die Beurteilung dieser Stellung durch die klassenbewußte Arbeiterschaft, so wollen wir uns der Mühe unterziehen, das Machwerk, daß ein wahrer Hyminus ist auf die Unternehmertätigkeit, einmal unter die Lupe zu nehmen.

In der Einleitung führt der Verfasser aus, daß der Sozialismus das Unternehmertum ausschalten möge, was ja ganz richtig ist, und daß die „Kollektivierung der Arbeitsmittel“ mit Naturnotwendigkeit auch eine „Kollektivierung der Unternehmer-Intelligenz“ nach sich ziehen müsse, da auch sie ein Arbeitsmittel sei, das aber nicht jeder besitze. Wenn diese Idee einen Sinn haben soll, so besagt sie, daß die Intelligenz des Unternehmers etwas ganz Besonderes und mit der Person des Unternehmers un trennbar verbunden sei. Deshalb meint der Schreiber auch, daß sie nicht an andere Menschen übertragen und auch nicht beliebig vermehrt werden könne. In Wirklichkeit kann heutzutage jeder Mensch Unternehmer werden, wenn er nur das nötige Geld oder den nötigen Kredit hat. Besitzt er die nötige Intelligenz nicht, so kauft er sich die Personen, die diese Intelligenz besitzen. So machen es bekanntlich die Aktionäre einer Gesellschaft und auch viele andere Unternehmer, wenn sie ihren Betrieb nicht selbst übersehen können oder wollen. Die Unternehmer-Intelligenz, von der so viel Wesens gemacht wird, steht also nicht im Kopfe des Unternehmers, sondern in seinem Geldbeutel.

Der Artikelschreiber teilt seinen Lesern sodann die erstaunliche Nachricht mit, daß auch der Staatssozialismus, wie ihn die deutschen Regierungen betreiben, die Unternehmer — samt ihrer Intelligenz — ausschalten wolle. Zum Beweise für diese Behauptung führt er die Denkschrift des Reichsamts des Innern über die Tarifverträge an und auch aus dem Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine liest er die Absicht heraus, den Unternehmer unter Vorwürfung zu stellen, die Regierung stehe in der Tat auf dem Standpunkte, „der Unternehmer dürfe nicht nach eigenem Ermessen, nicht nach eigenem Pflichtgefühl handeln, sondern er müsse sich seine Pflichten vorschreiben lassen.“ Denn in den seitens der Regierung empfohlenen Tarifverträgen, so meint der Fachmann, ist es vornehmlich darauf abgesehen, den Unternehmern einen Teil ihrer Herrschaft und ihres Eigentums zu nehmen. Und damit befinden wir uns bereits auf der schiefen Ebene zum Sozialismus, der das Privateigentum überhaupt nicht mehr gelten läßt. Tritt nun hierzu noch ein staatliches Eingreifen, beispielsweise bezüglich der Arbeitszeit oder der Löhne, so liegt in der hierdurch selbstverständlich bewirkten Ertragsverminderung eine teilweise Konfiszation des Eigentums des Unternehmers. Von da bis zum sozialistischen Zukunftstaat sind dann nur noch wenige Schritte.“ Wer in den Tarifverträgen und in der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen einen Schritt zum sozialistischen Zukunftstaat erhält, der lebt sicher an Rokokos und wir möchten ihm den Rat geben, aus der Redaktion der Farbenzeitung aus-

zutreten, weil er farbenblind ist und rot von blau nicht mehr unterscheiden kann. Obgleich er sich doch auf die Leimindustrie beschränken, doch wollen wir ihm gleich voraussagen, daß wir auf seinen Leim nicht kriechen. Vielleicht findet er unter den mit Intelligenz erfüllten Kapitalisten Abnehmer für seine Leimruten.

Der Artikelschreiber, der seiner eigenen Theorie folge als Angestellter eines Unternehmers keine Intelligenz besitzt, besitzt dafür desto mehr Selbstüberhebung und Dreistigkeit. Dieser Mann, der von Volkswirtschaft so viel versteht, wie der Esel vom Klavierspielen, besitzt die Unverschreinheit, folgendes zu schreiben: „Unseren heutigen Sozialpolitikern (er meint damit Poladovskij, Verlepsch u. a.) geht eben vollständig das Verständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung des Unternehmertums ab. Das Wort Gleichberechtigung hat ihnen so gänzlich den klaren Blick getrübt, daß sie es nicht bloß auf die Stellung der einzelnen Individuen gegenüber dem Rechte, d. h. dem Gesetz, angewendet wissen wollen, sondern auch den ganzen Umfang der Privatrechte unter seine Herrschaft stellen möchten. Damit begründen sie ein Verlangen nach Gleichberechtigung auch dort, wo jede Gleichberechtigung Unsinn ist, weil sie eben die Gleichmachung aller Verhältnisse, d. h. die Einführung des Kommunismus einschließen würde.“

Bekanntlich ist der deutsche Kaiser derjenige, der verschiedentlich die Gleichberechtigung zwischen Unternehmer und Arbeiter proklamiert hat, und er würde sich sehr wundern, wenn er lesen könnte, daß er dadurch den Kommunismus habe einführen wollen. In Wirklichkeit hat die Gleichberechtigung mit dem Kommunismus nichts zu tun, sie ist vielmehr die theoretische Grundlage der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Unternehmer und Arbeiter stehen sich nach liberal-manchesterischer Auffassung als gleichberechtigte Parteien gegenüber und schließen einen Vertrag, den Arbeitsvertrag, mit einander ab. Der Inhalt dieses Vertrags kann natürlich nicht einseitig durch den Unternehmer bestimmt, sondern er muß durch beiderseitiges Einvernehmen festgelegt werden, da er andernfalls nicht frei und darum auch nicht rechtsgültig wäre. Darum bedarf die Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eines gegenseitigen Einverständnisses. Der Arbeiter, der kein Sklave oder Leibeigener, sondern ein freier Mann ist, hat natürlich das Recht, darüber mitzubestimmen, unter welchen Bedingungen seine Arbeitskraft verkauft und verbraucht werden soll. Und dieses Recht wird er sich nicht nehmen lassen, er wird vielmehr mit Hilfe seiner Organisation dieses wohlverbriefte Recht aus der Theorie, in der es noch vielfach steht, in die Praxis des Wirtschaftslebens überführen. Und hierin wird er sich nicht stören lassen durch das Geschwätz von Kommunismus oder was sonst es sei.

Zur Erheiterung unserer Freier zitieren wir noch ein paar Sätze des Artikels: „Die Sozialtheoretiker setzen bei dem Begriffe Gleichberechtigung voraus, daß der Arbeiter eine dem Unternehmer völlig gleichwertige Persönlichkeit sei, so daß unter Umständen beide ihre Rollen vertauschen könnten: der Arbeiter könnte zur Abwechselung mal den Unternehmer spielen und der Unternehmer hätte zu Seiten die Pflicht, die Verpflichtungen des Arbeiters zu übernehmen.“ Kennt der Schreiber die Verhältnisse in unserer Branche? Weiß er nicht, daß hier tatsächlich dasjenige gar nicht selten vorkommt, was er als einen Unsinn der Sozialtheoretiker bezeichnet? Ein Maler gehilfe spielt manchmal den Unternehmer und ein Unternehmer muß manchmal höchst eigenhändig den Pinsel führen. Und wenn dies in anderen Branchen nicht so leicht möglich ist, so liegt das

nicht an der mangelnden Intelligenz, sondern an dem mangelnden Betriebskapital. In Wirklichkeit ist die Arbeitskraft des Gehilfen, des Angestellten, des unselbstständigen Arbeiters der Arbeitskraft des Unternehmers gleichwertig, ja manchmal sogar überlegen; letztere wird nur höher bewertet und bringt mehr ein. Und dann weiter: „Damit im Zusammenhange steht die Auffassung von der gleichmäßigen Entlohnung beider. Man vergibt dabei, daß die gleichmäßige Entlohnung auch nur für eine gleiche Art von Arbeit gelten kann (Wann ein Schneider nicht den gleichen Lohn verdienen wie ein Maurer trotz der ungleichen Arbeit?), daß aber eine Unternehmertätigkeit nicht anders ausgelöst werden kann, als durch den Anreiz des Unternehmergewinns. (Weiß nicht ein Stellvertreter des Unternehmers, z. B. der Direktor einer Fabrik, die Unternehmertätigkeit ohne diesen Anreiz aus?) Bei einer konkurrenzlosen Gleichstellung des Unternehmers mit seinen Arbeitern (Welcher Sozialpolitiker verlangt dies?) fällt dieser Anreiz fort und das wäre für das gesamte gewerbliche Leben das größte Unglück, denn es führt zur Größelassung, zur Lohnregung und Unrentabilität der Betriebe.“ Der gute Mann scheint gar nicht zu wissen, daß es Tausende von Unternehmungen gibt, die nicht von dem Eigentümer geleitet werden, sondern von bezahlten Werkstätten. Und je mehr wir uns dem Großbetriebe nähern, desto intensiver und rentabler werden die Betriebe ohne persönliche Unternehmer geleitet. Man sieht, es gibt auch noch Leute, die ihre Intelligenz nicht im Geld haben.

Die Gewerkschaftsorganisation und die Lohnfrage.

II.

Seit Beginn der modernen Arbeiterbewegung war die Lohnfrage das Problem, um dessen Lösung sich die ganze Bewegung drehte.

Der leitende Gedanke war: der Arbeitslohn, selbst des geringfügigsten Arbeiters, muß ausreichen zur menschenwürdigen Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse. Man hielt jedoch in volkswirtschaftlichen Kreisen die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters durch erhöhte Lohnforderungen für aussichtslos, indem man ein „ehernes Lohngebot“ annahm, das jene Forderungen unmöglich mache. Selbst Ferdinand Lassalle stellte das „eherne Lohngebot“ als Hindernis auf für die Verbesserung der Lebenshaltung des Arbeiters. Der einzige gangbare Weg zur Erreichung dieses Ziels erschien weiterem Water der deutschen Arbeiterbewegung die Gründung von Produktionsgenossenschaften, wie sie bereits in Frankreich durch Louis Blanc ins Leben gerufen waren. Hier, wo der faire Erwerb des Kapitalisten ausgeschlossen sei — so meinte Lassalle —, würde man das „eherne Lohngebot“ zu Falle bringen. Wie gesagt, dieses „eherne Lohngebot“ war damals das Schreckgespenst, das dem Arbeiter überall drohend entgegenstand.

Eine ganz besondere Lohnsondtheorie vertrat der englische Volkswirtschaftler McCulloch; sie gipfelte darin, daß es unmöglich sei, eine dauernde Verbesserung der Lage des Arbeiters durch Lohnhöhung zu erzielen; es sei darum, daß die Lohnhöhung einer Schicht durch Lohnsenkungen der anderen auszugleichen würden. Sollte es dennoch dem Arbeiter einmal gelingen, mehr als den „natürlichen Lohnfonds“ zu erhalten, so wäre die Folge ein verminderter Kapitalgewinn und weiterhin ein Nachlassen der Kapitalanlagen, eine Größelassung der Accumulation, die ihrerseits die Arbeitsnachfrage und damit wieder die Lohnsätze senken müßte. Diese Argumente wurden noch übertrumpft durch die salbungsvollen Worte eines ehemals berühmten ökonomischen Autors, englischer Nationalität. Dieser, James Stirling, schrieb noch im Jahre 1869: „Auf die Dauer müssen die Gesetze Gottes (!) alle menschlichen Hindernisse niederrwerfen ... der anmuthende Sterbliche, der es wagt, mit seinem selbstsüchtigen Willen (d. h. durch die Arbeiterkampagne) den göttlichen Geboten zu trotzen, bringt die unvermeidliche Vergeltung auf sein Haupt; sein augenblickliches Glück schwindet und er zahlt in langen Leiden die Strafe für seinen selbstmörderischen Erfolg.“

In Abetracht dieses wohltätigen, von der Gottheit

eingesetzten Mechanismus sollte daher, wie ein jüngerer Defonon mit diesen Worten sagte: „die Politik der Arbeiter dahin streben, den Kapitalisten ihre Stellung so angenehm und profitabel als möglich zu machen, sie zu industrieller Tätigkeit zu verlocken, gerade so wie ein Ladeninhaber Kunden in seinen Läden hineinzuladen versucht.“ Um das „Gruseln“ noch wirklicher zu machen, markierte dann hinter jener McCulloch'schen Lohnfondstheorie die Malthus'sche Bevölkerungstheorie zur Unterstützung auf, um der Arbeiterbewegung vollends den Rest zu geben. Das „göttliche Lohnabfindungsgebot“ war danach unmöglich, sollte zum Trost dessen dennoch eine Gewerkschaftsbewegung die Löhne großer Schichten über das natürliche Niveau hinaus getrieben haben, so müsste sich nach dem orthodoxen nationalökonomischen ABC eines Malthus das „Mehr“ an Lebensmitteln, das so der Arbeiterklasse zufloss, in ein „Mehr“ von Kindererzeugung und Kindererhaltung, dieses aber in einem „Mehr“ von Arbeiterangebot umsetzen. Das vermehrte Angebot aber — so rächte sich die beleidigte Natur — würde dann die vorwiegend und freudhaft geleisteten Löhne alsbald wieder auf ihr natürliches Maß herabdrücken. Aus diesemselben Kreis aber, der die Arbeiterklasse zur Dual ewig unsicheren Kämpfe zu verdammen, die Herrschaft des Kapitalismus in alle Ewigkeit zu sichern schien, aus dieser Szenewelt hat der Feuergeist Lassalle eine der mächtigsten Agitationsschäfte des jungen deutschen Sozialismus zu schmieden gewusst.

Das „eherne Lohngeley“ war nur der schärfste Ausdruck jener bourgeois Ansicht, daß die Arbeiterklasse innerhalb des heutigen Lohnverhältnisses unfähig sei, ihre wirtschaftliche Lage erheblich zu verbessern. Eben hierauf gründete er mit flammender Verachtung die Forderung, daß die Arbeiterklasse — wollte sie nicht an sich selbst verzweifeln — ihre ganze Kraft für die Beseitigung des Lohnverhältnisses, also für die Herstellung einer sozialen Organisation einzubringen habe. Das ist die Einsicht, die in den Köpfen von Millionen deutscher Arbeiter zur lebendigsten Überzeugung geworben, die beengenden Schranken aber, in denen sie bei Lassalle, als dem Widerpart jener orthodox-bourgeois Nationalökonomie auftrat, wurden fortshreibend abgestreift.

Das „eherne Lohngeley“ und die den Unternehmer ausschaltende Produktionssoziation, die, weil auf dem Boden des Lohnverhältnisses überhaupt nichts für die Arbeiter gewonnen werden könnte, sie sind momentan für uns abgetan.

So sehr wir aber auch das Lohnverhältnis bekämpfen, so sind wir doch überzeugt, entgegen den Ausführungen von McCulloch und Malthus, daß die Erhöhung der Löhne uns zunächst die Mittel an die Hand geben muß, unsere Lebenshaltung zu erhöhen, eine höhere Lebensstellung des Arbeiters zu vermitteln, um widerstandsfähig zu bleiben im Kampfe um die Existenz. Indem wir für die Hebung der Klassenlage innerhalb des Lohnverhältnisses kämpfen, können wir nur die wichtigsten Voraussetzungen für die zukünftige gesellschaftliche Umgestaltung, welche die Fesseln des Kapitalismus sprengen soll, erfüllen.

Wenn wir bis jetzt noch wenig auf diesem Wege erreicht haben, so liegt dies nicht daran, daß wir durch die „eherne Lohngeley“ in unserm Vormarsch gegen die uns bedrohende Übermacht des Kapitalismus, sondern durch konkrete Lohnverhältnisse, die nicht als unüberwindlich gelten können, gehemmt sind.

Das Fundament der absoluten Kapitalmacht ist nur zum Teil das kapitalistische Privateigentum an den Produktionsmitteln, es ist namentlich die Konkurrenz der isolierten, noch nicht den Gewerkschaftsorganisationen angehörenden Arbeiter untereinander, die Konkurrenz des Arbeiters mit dem Arbeiter. Hierdurch wird dem kapitalistischen Unternehmer die Möglichkeit geboten, beim Abschluß des Arbeitsvertrages aus solcher Blödsinnigkeit unbeschränkten Nutzen zu ziehen. Hieraus erklärt sich die Notwendigkeit, sich den Organisationen der Berufsgewerkschaften anzuschließen für alle, die denselben noch fernstehen.

Für uns Gewerkschafter aber erwächst die Pflicht, ohne Ansehen der Person, unausgesetzt zu werben für die Stärkung der Organisation. Alle Berufsgenossen müssen hinein, erst dann ist es möglich, den Unternehmertum für wirksam entgegenzutreten, erst dann wird die Gewerkschaftsorganisation endgültig zum Regulator der Lohnfrage.

Die Vergiftungs- und Infektionskrankheiten im Betriebe.

(Nachdruck verboten.)

Die Ergebnisse der Unfallstatistik ergeben, daß die Unfallberufsgenossenschaften sowohl, die nur von Unternehmern in ihrem Geiste geleitet werden, als auch die Rentenbehilfungen und die Renten selber bei Unfällen ständig von Jahr zu Jahr herabgedrückt werden. Die Schiedsgerichte für Arbeiterverjährung und das Reichsversicherungsamt wirken gemeinsam in dieser für die Arbeiterschaft nachteiligen Tendenz. Diese geht aus von dem in der Unfallrechtsprechung ständig strittigen Punkte: Zusammenhang von Unfall und Erkrankung. Wie eine Anklage gegen diese Art von Rechtsprechung, die tausende von Arbeitern, die durch die Unfälle ungünstig geworden sind, wirtschaftlich noch ungünstiger macht durch die Nichtbehilfung von Unfallrenten, liest sich eine Schrift des Professor Dr. Lewin — einer bekannten medizinischen Autorität auf dem Gebiete der gewerblichen Krankheiten, — die soeben im Verlag von Carl Heymann in Berlin erschienen ist. Sie ist eine erweiterte Ausgabe eines Vortrages, den Prof. Dr. Lewin am 19. und 20. Februar 1907 im Reichsversicherungsamt gehalten hat. Nicht nur für Arbeiterschreiber, Gewerkschaftsleitung, für alle, die mit der Vertretung von unfallverletzten und erkrankten Arbeitern zu tun haben, sondern vor allem für die Arbeiter selber ist sie von großem Wert. Ihr größter Wert liegt aber darin, daß sie einen kritischen Versuch darstellt, die zurückweichende Rechtsprechung in Unfallsachen, zum Vorteil der verlebten Arbeiter, besonders der Giftarbeiter, vorwärts zu drängen.

Der Vortragende behandelt die Grundlagen für die medizinische und rechtliche Bedeutung des Zustandekommens von Vergiftungs- und Infektionskrankheiten im Betriebe. Ganz energisch wendet er sich vom medizinischen Standpunkt gegen die auf dem Gebiete der Krankenversicherung oft angewandte Definition des Begriffes „Krankheit“, wonach Krank sei im Sinne des Gesetzes, wer der ärztlichen Hilfe bedarf, und gerind der, der diese Hilfe nicht mehr braucht und seine Berufstätigkeit wieder aufgenommen hat. Ein Gegensatz hierzu weist Prof. Dr. Lewin auf die wichtige Feststellung hin, daß ein Arbeiter im Betriebe und durch den Betriebsunfall krank geworden sein kann, ohne daß das Kranksein von ihm oder anderen alsbald wahrgenommen würde.“ Ebenso verhält

sich auch mit der Definition des Begriffes „Gift“. Bei der Besprechung des Verhältnisses von Krankheit und Vergiftung zu einander betont er nachdrücklich, daß eine ganze Reihe von Vergiftungen und Krankheiten kaum von einander zu unterscheiden sind. Keines Organ des Körpers könne sowohl durch Gift als auch durch andere Ursachen erkranken.

Die Vergiftungs- und Infektionskrankheiten, die im engeren Sinne einem Unfall ihr Entstehen verdanken, sind „viel zahlreicher als sie zum Gegenstand öffentlich-rechtlicher Fürsorge gemacht werden“. Die Arbeit nur eines Tages in einer Bleifabrik in einer Bleiweißfabrik kann genügen, daß der Arbeiter so viel Bleistaub in sich aufnimmt, um erst nach Wochen oder gar Monaten an Bleiasthma oder Blei-Schädelkrankheit zu erkranken. Solche Vorkommnisse sind in der Praxis leider sehr selten. Nicht die Menge, sondern die innige Verbindung mit dem Gift und der Feinheitsgrad sind für die Vergiftungs- und Infektionskrankheit ausschlaggebend. Bei vulgären und flüssigen Giften ist unter Umständen die Reinigung von Giftgefäßen (z. B. mit Morphium gefüllt gewesen) weit weniger gefährlich, als z. B. das Ausschlüpfen von giftgetränkten Tüchern oder Lappen. Durch den bei der innigen Verbindung ausgeübten Druck auf die Haut entsteht die Hauterkrankung — der Unfall. So sind auch die Arbeiter weit mehr der Vergiftungsgefahr ausgesetzt, die mit seinen Harbenpulvern zu tun haben, als die mit gröberen Pulvern beschäftigten.

Das Eindringen der Gifte erfolgt auf mannigfache Art. Im allgemeinen ist die Haut — besonders durch das Hautbett — als Schutzorgan gegen das Eindringen von fremden Stoffen eingerichtet. Erst dann beginnt die Vergiftungs- und Infektionskrankheit, wenn Gift in die Blut- oder Lymphgefäß gelangt. Die Haut durchdringen nun die flüssigen und flüchtigen Gifte wie Schwefelohlenstoff, — der auf das Gehirn schwer schädigend wirkt — Chloroform, Ether, Aceton, Benzol, Nitrobenzol, Anilin, Toluol, Toluidine, Terpentiniöl, Harzbalsäure. Am leichtesten dringen die Gifte ein durch die Schleimhäute, — wie in Nase und Mund, — durch den Magen und Darm in den Körper. Einer der häufigsten Wege für Vergiftungs- und Infektionskrankheit ist das Eindringen von giftigen Gasen, Dämpfen oder feinen staubförmigen Giften, — wie z. B. Bleiverbindungen, — durch die Lunge. Diese selbst kann durch Dämpfe so geschädigt werden, daß Lungenentzündung oder Lungenödem und dadurch der Tod schnell herbeigeführt wird.

Im allgemeinen hat der Körper das natürliche Bestreben, Gifte durch die Harn-, Darm-, Schweiß- und Speicheldrüsen auszuschließen. Jedoch nicht immer. Es kommt vor, daß die Gifte längere oder kürzere Zeit im Körper ruhen, also nicht in die Säftebahnen des Blutkreislaufs eindringen. Scheinbar, aber nur scheinbar, ist der Unfallverletzte gesund. Denn nach längerer oder kürzerer Zeit beginnt der Kreislauf in den Säftebahnen, das Leiden zeigt sich, die Arbeitseigenschaft wird vermindert. Gerade hier hündigt die Unfallrechtsprechung am meisten, weil sie die Entschädigung darum nicht bewilligt, weil sie den Zusammenhang mit der vielleicht lange zurückliegenden Vergiftung nicht anerkennt.“ Für den Verlauf einer Infektionskrankheit ist die per se vorsätzliche Veranlagung entscheidend. Von zwei Arbeitern in demselben mit Bleistaub angestellten Raum beschäftigt, kann der eine erkranken und an einer Lähmung der Atmungsmuskeln sterben oder beim Einatmen von Kohlenoxyd wird der eine blind, der andere geisteskrank. Die Wichtigkeit der letzten Ausführung liegt in der Arbeiter in dem Umstande, daß den Unfallverletzten oftmals aus dem Grunde die Unfallentschädigung versagt wird, weil die Geschiedsgerichte einen Unterschied machen zwischen mitwirkenden und mitwirkenden Ursachen bei Vergiftungs- und Infektionskrankheiten. Es ist sehr wohl möglich, daß ein Krankheitserherd in der Lunge sich verschlimmert durch Einatmen von sauren Dämpfen, daß eine bestehende Nierenreizung zu einer Entzündung anwächst, wenn ein Arbeiter in einer Alkalichromatfabrik oder ein Gerber bei der Chromerbereitung, oder ein Arbeiter beim Vermahlen von spanischen Fliegen das Gift aufnimmt, oder wenn ein Metzger, der Acetonbad auf einer Zelloidinfabrik einatmet und stärkere nervöse Störungen bekommt.“ Sobald durch den Unfall ein Bruch an einem bestehenden Schaden herbeigeführt wurde, muß das medizinische Urteil den Unfall als die Ursache ansehen, die den jetzigen Zustand herbeigeführt hat.

Die Frage: Betriebsunfall oder Berufskrankheit spielt bei den Forderungen auf die Unfallrente eine für die Arbeiter besonders bedeutende Rolle. Für die Giftarbeiter ist dabei wichtig, daß das Reichsversicherungsamt bei „chronischen“ Vergiftungen nur dann die Unfallentschädigung zu prüft, wenn ein „unerwartetes äußeres“ Ereignis das Leiden entscheidend beeinflusst hat. Hiergegen wendet sich Professor Dr. Lewin mit der Forderung, daß den Giften eine Ausnahmestellung unter allen den Körper betreffenden Schädlichkeiten zuerteilt werden müsse.“ So wie bei der Wurmkrankheit die eine Schichtarbeit genügt, um bereits die Keime der Krankheit in den Körper des Bergmannes gelangen lassen zu können, die oft erst nach 4—5 Jahren die Krankheit ausbrechen lassen, die als Unfall angesehen wird, — so müsse auch bei einer Vergiftungs- und Infektionskrankheit die Giftarbeit auch nur einer Schichtdauer als die lebte, die Krankheit auslösende Ursache, für eine bestimmte Krankheit Veranlagung angezeigt werden. Prof. Lewin gibt der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Grundsatz sich bahnbrechend möge, damit mehr Vergiftete als bisher der „Segnungen“ des heutigen Unfallgesetzes teilhaftig werden können.

Seine Hoffnung wird getäuscht werden. Auch dieser auf dem Gebiete der Gewerberkrankheiten und Sozialhygiene verdienstvolle vorwärtsdrängende Gelehrte wird dieselbe Erfahrung machen müssen, die für die Arbeiter längst zur Tatache geworden ist, nämlich, daß letzten Endes die Sozialreform im kapitalistischen Gegenwartstaat — regiert von den Unternehmern — eine legensvolle Institution ist für die — Unternehmern.

in Mühlheim i. B., Mayrittsche, Oskar Langner und Jos. Görlitz in Saarland. Wegen der Kämpfe im Baugewerbe zu Berlin und Erfurt werden die Kollegen vor Bereise gewarnt.

— Höerde. Kurz nachdem der Lohntarif für Rheinland und Westfalen zum Abschluß gekommen, jedoch Höerde trotzdem es mit Dortmund verbunden, in dieser Tarif nicht eingebettet war, gingen die Kollegen dazu über, ebenfalls einen Tarif auszuarbeiten, der den Meistern zugestellt wurde. Nach einigen Verhandlungen kam es denn zu einem Abschluß, mit dem die Kollegen fürs erste wohl zufrieden sein können. — Die Arbeitszeit beträgt darunter vom 1. April bis 15. September 10 Stunden täglich. Im Winter bleibt dieselbe der freien Vereinbarung zwischen Meister und Gehilfen überlassen. — Der Mindestlohn beträgt im ersten Jahr nach beendet Lehrzeit 45,- pro Stunde, im zweiten und dritten Gesellenjahr 48,- pro Stunde und für Gehilfen über 20 Jahre 50,- pro Stunde. Ab 1. April steigen sämtliche Mindestlöhne um 3,- pro Stunde. Neben und neben werden mit 10,- Nacht- und Sonntagsarbeit mit 20,- Aufschlag bezahlt. Als Nebenlöhne gilt die Zeit von abends 7 bis 10 Uhr als Nacharbeit die Zeit von abends 10 bis morgens 7 Uhr. Bei Nacharbeit findet um 12 Uhr eine halbstündige Ruhepause statt, die nicht in Abzug gebracht wird. Sollte sich bei Außarbeiten (Fassaden oder Bergbau) durch die Witterungsverhältnisse ergeben, daß die Arbeitszeit morgens vor 7 Uhr beginnt, so wird für diese Zeit kein Aufschlag gewährt, sondern die Arbeitszeit endet am Abend entsprechend früher, so daß dieselbe 10 Stunden nicht übersteigt. — Bei Arbeiten außerhalb Höerde, mit Ausschluß der Orte, wo nur Fahrgeld vergütet wird, wie Schüren, Paderborn, Wellingtonhausen usw. usw., wird Fahrgeld und Milizgessen, bei weiterer Entfernung die Übernachtung erforderlich, wird Rost und Logis oder für Verkehrsräte 1.50,- M. für Ledige 1 M. pro Tag Vergütung gezahlt. Desgleichen wird den Verkehrräten wöchentlich eine einmalige Hin- und Rückfahrt, den Lebigen jedoch während der ganzen Zeit nur einmalige Hin- und Rückfahrt vergütet. — Die Lohnzahlung findet alle 14 Tage, Samstags spätestens bis zum Schlusse der Arbeitszeit statt und zwar möglichst auf der Arbeitsstelle. Gleichzeitig in der Werkstatt oder Wohnung die Auszahlung, so muß die spätestens eine Stunde nach Schlusse der Arbeitszeit beendet sein. Jedes längere Warten wird als Überstunde berechnet. Die Lohnzettel werden an jedem vorhergehenden Tage eines jeden Lohnstages abgegeben und gilt dieser Tag als Schluss der Woche. — An den Vorabenden vor Ostern und Pfingsten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Akkordarbeit ist zu vermeiden. Vommeindernfalls muß sie schriftlich vereinbart sein. — Gegenzeitige Kündigung findet nicht statt, jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassung sowie Niederlegung nur am Schlusse des Arbeitstages erfolgen. — Bei Außarbeiten von Leitern und Pfosten entfällt die Arbeitszeit um 4 Uhr. Es wird nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. — Die Beförderung kleinerer Posten Materialien durch die Gehilfen von und nach der Arbeitsstelle ist nur während der festgelegten Arbeitszeit zu erledigen. — Ak

stund eingenommen werden. Die Arbeitsstelle darf hierbei unter keinen Umständen verlassen.

Mit Eintritt fürgerer Arbeitszeit fällt das Frühstück weg. Die Wintarbeitszeit bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Die tariflich festgelegte Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten.

Wird jemand während der Arbeitszeit beim Vesperrn oder Umkleiden und Winters beim Frühstück angetroffen, so hat er sich einen Lohnabzug von mindestens einer Mark gefallen zu lassen.

Das Waschen kann fünf Minuten vor Arbeitsende geschehen.

§ 4. Der Lohnsatz für Gehülfen, welche die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden haben, bleibt im 1. Jahr nach Lehe dem Meister überlassen. Von da ab bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Mindestlohn 44,- pro Stunde.

Für Gehülfen über 20 Jahre 50,- pro Stunde.

Nichtgelernte Arbeiter können auch mit einem niederen Stundensatz, jedoch nicht unter 40,- entlohnt werden.

Der Mindestlohn wird am 31. März 1909 für beide Altersklassen um 2,- erhöht, ebenso am 31. März 1910.

Bei solchen auswärtigen Arbeiten, wo der Gehülfen keine Gelegenheit hat, abends wieder nach Stuttgart-Cannstatt zurückzukehren, wird eine Pausage bezahlt und zwar für lebige Gehülfen pro Arbeitstage nicht unter 12,- für verheiratete Gehülfen nicht unter 18,- Außerdem ist die einmalige Hin- und Rückfahrt 4. Klasse frei. Für jede vom Meister ausdrücklich verlangte Überzeit wird eine Zulage von 15,- pro Stunde gewährt.

Für Nacharbeit von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr, sowie Sonntagsarbeit eine solche von 30,- pro Stunde.

Als Zahltagabschluß gilt der Donnerstag, Lohnzahlung erfolgt jeden Freitag in der Weise, daß in der ersten Woche der anfängernde Lohnbetrag ausbezahlt und in der zweiten Woche abgerechnet wird.

Die Lohnabrechnung findet nach Schluß der Arbeit in der Werkstatt statt. Die hierbei versäumte Zeit kann nicht vergütet werden; wer aber in länger als einer halben Stunde nach Ankunft in der Werkstatt den Lohn nicht in Händen hat, kann eine Überstunde hierfür berechnen.

Akkordarbeit wird nicht verlangt.

Die Arbeitszeit sind gewissenhaft und deutlich auszufüllen und spätestens am Freitag Morgen in der Werkstatt abzugeben.

§ 5. Die gegenseitige Kündigung ist aufgehoben und kann eine Entlassung zu jeder Zeit stattfinden. Blößlich anstreitende Gehülfen werden erst ausbezahlt, wenn sich der Meister auf der Arbeitsstelle überzeugt hat, daß der Ausbezahlung kein Hindernis im Wege steht.

Es hat dies aber längstens innerhalb 24 Stunden zu geschehen.

§ 6. Während der Arbeit hat jeder Gehülfen bei Fleiß und Fleißlichkeit den Anordnungen des Meisters oder dessen Bevollmächtigten unabdingt Folge zu leisten, sich gegen die Kundenschaft und deren Stellvertreter eines anständigen und geordneten Vertragens zu befleischen, jeden unnötigen Lärm zu vermeiden und für größtmögliche Fleißlichkeit, Schonung der Fußböden, Tapeten usw. zu sorgen.

Hauchen ist während der Arbeitszeit strengstens verboten.

§ 7. Für die an jeden einzelnen Gehülfen abgegebenen Werkzeuge ist derselbe haftbar und hat solche beim Austritt zurückzuerstatten. Sämtliche Werkzeuge und Materialien sind möglichst zu schonen, besonders sind Pinsel, Bürsten usw. nach der Arbeit sauber auszuwaschen und rein zu halten. Arbeitsspäne, Delfarbekessel u. dergl. sind sorgfältig in Ordnung zu bringen und beim Abgang von der Arbeit unter Berücksichtigung zu halten; auch ist jeder Gehülfen für Zurückbringung der von ihm verwendeten Geräte nach der Werkstatt verantwortlich. Pausen und Schablonen sind Eigentum des Meisters.

§ 8. Wegen Verfehlung affer Art zum Schaden des Gewerbes wird außer der sofortigen Entlassung der ganz unrechtmäßige Lohn bis nach Feststellung des verursachten Schadens als Ration zurückzuhalten.

§ 9. Bei Versäumnissen steht dem Arbeiter ein Anspruch auf Lohn auch dann nicht zu, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verhältnis für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert war.

§ 10. Jede aus dem Geschäft austretende Person hat die Geschäftsräume oder Bauloche sofort zu verlassen.

§ 11. Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrags oder sonstiger Vorcommissie wird eine Kommission von 6 Mitgliedern eingesetzt, bestehend aus Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitnehmern. Den Vorsitz führt ein Arbeitgeber. Ob jedoch derartige Fälle der Kommission vorgelegt werden, haben die Vorsitzenden beider Organisationen eine Beilegung des Streitfalles zu versuchen. Kann infolge von Stimmenungleichheit zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Kommission zu keiner Entscheidung kommen, so wird der Vorsitzende der Handverkskammer oder ein von diesem zu bestimmender Unparteiischer als Obmann der Schlichtungskommission beigezogen.

§ 12. Maßregelungen dürfen weder seitens der Arbeitgeber noch seitens der Arbeitnehmer stattfinden, so lange die Schlichtungskommission nicht darüber entschieden hat.

§ 13. Dieser Tarif tritt mit dem 1. Januar 08 in Kraft und endigt mit dem 31. März 1910. Derselbe läuft stillschweigend ein Jahr weiter, wenn er nicht am 31. Dezember 1909 gekündigt wird.

§ 14. Die Vertragschließenden verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen einzusehen, bis Tarifgemeinschaften rechtskräftig geworden sind.

Für die Arbeitgeber:
Ernst Fuchs, Vorsitzender der Zimmermalergenossenschaft.
Emil Serenos, Abt. Präsident.

Für die Arbeitnehmer:
Für den Verbandsvorstand: Fr. Fuchs, Bezirksleiter.
Für die Filiale Stuttgart: Gustav Delle, Geschäftsführer.
Will. Sörensen.

Durch diesen Abschluß wird nun mehr auch in Stuttgart der Weg zur geistlichen Weiterbildung unserer Tariforganisation geebnet sein. Ein schwererer und hartnäckiger Kampf in unserem Beruf ist vorüber und mit dem Erfolg können wir zufrieden sein, wenn man in Betracht zieht, daß in der z. B. noch bestehenden Arbeitsordnung geschrieben steht: "Der Mindestlohn beträgt 40,- pro Stunde." Vom

1. Januar 1908 ab beträgt er 50,- vom 31. März 1910 54,- für Gehülfen über 20 Jahre. Das ist eine Steigerung von 14,- pro Stunde. Auch in den Arbeitsbedingungen ist eine allgemeine Besserung geschritten worden, so daß unsere Kollegen für die Opfer, die sie während des Kampfes bringen mussten, im Laufe der Zeit entschädigt werden dürften in Form von Besserstellung der Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen.

Lackierer.

Ludwigsburg. Die Firma Verhard Hamm hat nun mehr die Forderungen der Lackierer größtenteils anerkannt, so daß daselbst die Arbeit wieder aufgenommen werden konnte. In dem Betriebe von Weiß & Co. erhielten unsere Kollegen ebenfalls eine entsprechende Lohnaufbesserung, so daß dort die Arbeit nicht eingestellt zu werden brachte. Der Erfolg in diesen beiden Fabriken ist um so erfreulicher, als diese Bewegung von unserer Organisation allein eingeleitet und durchgeführt worden ist, trotzdem die Lackierer den kleinsten Prozentsatz der dort beschäftigten Arbeiter darstellen.

Die Firmen Wagner & Heller sowie die Metall- und Lackierwarenfabrik A. G. sind noch gesperrt, da dort noch keine Einigung erzielt werden konnte. Zugang von Lackierern sowie Hilfsarbeitern muß deshalb auch fernerhin streng ferngehalten werden.

Aus unserem Berufe.

+ Zur Taristreue der Unternehmer in Würzburg. In unserem 1906 abgeschlossenen Arbeitsvertrag steht u. a. der Passus: "Der Charztag gilt als Feiertag und wird an diesem Tage nicht gearbeitet." Obwohl seinerzeit bei Abschluß des Arbeitsvertrages von den Gehülfen die Unbedarfsarbeit dieses Punktes klargestellt wurde, bestanden die Arbeitgeber darauf, daß in den Tarif der vorangeführte Passus aufgenommen wurde. Es kam der Charztag 1907. In großen Annoncen sämtlicher Tagesblätter war zu lesen, wie der Maler-, Kindher- und Lackierermeister-Verband, Ortsgruppe Würzburg, bekannt machte, daß an diesem Tage jegliche Unpinselei ruhe. Und wie sah es in Wirklichkeit aus? Nahezu in allen Geschäften wurde gearbeitet, den Vorsitzenden der hiesigen Ortsgruppe nicht ausgenommen. Die Gehülfen, die mit dem hier bestehenden aller Beschreibung spottenden Lohn hinweggetrieben, haben, nachdem sie noch zum Überflussheimer Zeit schon gegen diesen Feiertag (es sind nebenbei bemerkt in Würzburg im Jahr wohl ein Dutzend Feiertage, außer Sonntag natürlich) protestierten, das Überbieten der Herren Arbeitgeber angenommen und arbeiteten wo möglich. Man muß sich nun fragen, mit wem man es eigentlich zu tun hat. Warum schläft man etwas ab, wenn man es nicht zu halten gedenkt? Warum schreit man am Tage vorher, trotzdem man weiß, daß man am andern Tage arbeitet, die ganze Stadt voll, es wird nicht gearbeitet. Da kann man mit Recht fragen: Wer ist die Garantie der Unternehmer gegenüber den Gehülfen für die Unrechtheraltung des abgeschlossenen Tarifs? Da dürften doch wohl die oberen Präsidienten den unteren Präsidienten vom Südbadischen Malermeisterverband etwas auf die Finger sehen. Ist der Tarifbruch, wie er hier offen zutage tritt, den Unternehmern gestattet, muß demnach den Gehülfen auch freigestellt sein, beliebig den Tarif zu brechen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Münchener Tarif überhaupt nicht aufgenommen wurde, vielmehr bildet sie nur einen Anhang, daß zu bestimmt bei Lohnstreitigkeiten der Tarif zu greifen. Goll das das Ziel der Tarifbestrebungen sein?

+ Bescheidenheit ist eine Tugend. Nach Mitteilungen der Südb. Malerztg. können die Herren Meister auf einen Sieg ihrerseits während der heurigen Lohnbewegung auf der glänzenden Linie zurückblicken. Wir wollen sie in ihrem Glauben nicht föhren, stattdessen ihre Zahl nicht groß sein dürfen, doch muß konstatziert werden, daß die Mindestleistung in den Mün

rücksichtigen nur die Sektionen und die Mitglieder, welche die statutär mässigen Beiträge entrichtet haben, da der Verbandsvorstand von der Abrechnung diejenigen Mitglieder ausschließt, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind. Es muß hervorgehoben werden, daß der Verband das Gleichgewicht zwischen Mitgliederzahl und finanziellen Mitteln und zwischen den verfügbaren Mitteln und den Leistungen hält.

Wenn wir die in diesem Jahre durchgeföhrten Lohnbewegungen im Betracht ziehen, werden wir zur Überzeugung gelangen, daß der Fortschritt des Verbandes kein hyperthyroisches, wohl aber ein normales, wenn auch rasches Vorwärtsgehen ist, so daß die harmonische Entwicklung des Verbandes die Befestigung und den weiteren Ausbau der italienischen Maurerorganisation verbürgt.

Nach der letzten Abrechnung hat der Maurerverband 495 Sektionen mit 50 120 Mitgliedern. Nach dem Berufe zählt der Verband der

Maurer	338 Sektionen	37 450 Mitgl.
Marmor- und Steinarbeiter	65	4 190
Ziegelarbeiter	56	5 090
Kalk- und Cementarbeiter	7	1 590
Gemischte Berufe	29	1 800

Insgesamt 495 Sektionen 50 120 Mitgl.

Die Mitglieder zahlen in die Verbandskasse einen monatlichen Beitrag von 15, 20 und 25 Cent, je nach der Lohnklasse. Die jährlichen durchschnittlichen Verbands-einnahmen betragen insgesamt 125 000 Lire. Der Verbandskassenbestand beträgt 20 000 Lire, während die Sektionen ein Gesamtvolumen von über 100 000 Lire haben; worüber dem Verbandsvorstand ein Verfügungsberecht in Notfällen besteht. Der Verbandsvorstand ist noch dazu ermächtigt, außerordentliche Beiträge von den Mitgliedern zu erheben, im Falle, daß die ordentlichen Einnahmen nicht hinreichen, die Kosten der Lohnbewegungen zu bestreiten.

Schon in diesem Jahre ist der Verband in 112 Lohnbewegungen verwickelt worden. Dieselben betreffen: Maurer in 55 Hallen, Ziegelarbeiter in 28, Steinarbeiter in 7, Marmorarbeiter in 4, Cementarbeiter in 6, Dekorationsmaler in 3, Kalkarbeiter in 2, Gipser in 1, Erdarbeiter in 1, Steinbrucharbeiter in 3, Schieferarbeiter in 1, Feuerbeständige Produktarbeiter in 1 und Pflasterer in 1 Halle.

Insgesamt nahmen an diesen Lohnbewegungen ungefähr 80 000 Arbeiter teil. Von den 112 Lohnbewegungen wurden bis jetzt 70 (mit oder ohne Streik) beigelegt, d. h. 28 Maurer-, 22 Ziegel-, 7 Stein-, 3 Marmor-, 2 Cement-, 2 Kalk-, 2 Steinbruch-, 1 Erd-, 1 Schieferarbeiter-, 1 Dekorateur-, 1 Pflasterer-Bewegung.

Die laufenden Streiks sind 9; es streiken die Maurer in 3 Orten, die Marmorarbeiter in 1, die Ziegelarbeiter in 3, die Cementarbeiter in 1, die Steinbrucharbeiter in 1 Orte. Es bleiben noch 34 Bewegungen unerledigt: 24 von Maurern, 3 von Ziegelarbeitern, 2 von Dekorationsmalern, 3 von Cementarbeitern, 1 von Feuerbeständig-Produktarbeitern, 1 von Gipsern.

Es sind im Laufe des Jahres noch andere Lohnbewegungen vorzusehen, so daß die Zahl von 112 Lohnbewegungen überschritten sein wird.

Es ist noch eins herzuheben, d. h. daß der Verband nicht alle organisierten Kräfte der Bauarbeiter umfaßt. Es gibt Bauarbeitergewerkschaften, die hartnäckig auf ihrer Autonomie bestehen, obwohl es allgemein bekannt ist, daß nur die großen Nationalverbände imstande sind, die Macht des organisierten Unternehmertums zu brechen. Der Anschluß dieser Lokalgewerkschaften an den Maurerverband würde die Sektionen und die Mit-

glieder des Verbandes resp. auf ungefähr 600 und 65 000 vermehren. Daburch wäre die Widerstands- und Kampfkraft des Verbandes beträchtlich gesteigert.

Versammlungsberichte.

Nienburg. In der Juli-Mitgliederversammlung wurde die Beitragserhöhung von 45 auf 50 L. im allgemeinen von den Anwesenden gerade nicht mit Freuden begrüßt, da unsere Lohnverhältnisse hierorts ohnehin nicht besonders günstig stehen und noch sehr viel zu wünschen übrig lassen. Doch nach längerer Debatte kam die Mehrzahl der Anwesenden zu der Überzeugung, daß der Bechluss der Generalversammlung in dieser Hinsicht den Ausschlag gäbe. Nur einige Kollegen weigerten sich direkt, die 5 L. Beitragserhöhung zu entrichten, da es nach ihrer Meinung richtiger wäre, die Beiträge nach den Stundenlöhnen zu bemessen und nur auf ihren ausdrücklichen Wunsch geschieht es, daß dieser Bericht zur Veröffentlichung gelangt und vom Vorstand aus diesbezüglich eine Antwort im "Vereins-Anzeiger" gewünscht wird, ob an der Sache etwas zu ändern ist oder nicht, indem diese Kollegen unsererseits nicht zu überzeugen sind.

A. m. d. e. f. e. d. Die Beitragssregelung wird nur von der Generalversammlung vorgenommen und ist bis zu der 1909 stattfindenden endgültig festgelegt. Wohl lag der letzten Generalversammlung ein Antrag auf Einführung von Staffelbeiträgen nach den örtlich geltenden Stundenlöhnen vor; dieser Antrag stand jedoch keine Unterstützung, sondern es wurde beschlossen, wie bisher an dem Einheitsystem festzuhalten. Darnach darf vom 1. Juli 1907 ab der Beitrag für männliche Mitglieder in den 35 Sommerwochen (vom 1. März bis 31. Oktober) nicht unter 50 L., in den 17 Winterwochen (vom 1. November bis Ende Februar) nicht unter 20 L. betragen. Von den Sommerbeiträgen werden 40 L. und von den Winterbeiträgen 15 L. an die Hauptkasse abgeführt. In außerordentlichen Fällen steht dem Vorstand und Ausschuß das Recht zu, eine Erhöhung der Beiträge für die Hauptkasse auszuschreiben. Nebrigens, leien denn die Kollegen den "V.-A." nicht? Mögen sie nur den Leitartikel in Nr. 26 einmal durchstudieren, dessen Ausführungen für diese Kollegen von ganz besonderem Wert sein dürften.

Vereinstell.

Wekanntmachung.

Duplikate wurden ausgestellt für die Kollegen: Berlin: Heinrich Burgwald, Buchn. 43 959, bez. 8 W. 07; Elberfeld: Joh. Mittelstädt, Buchn. 32 515, bez. 26 W. 07; Stuttgart: Albert Fähne, Buchn. 44 468, bez. 18 W. 07; Schwerin: Max Thiele, Buchn. 33 166, bez. 21 W. 07; Herford: Heinrich Schröder, Buchn. 12 730, bez. 24 W. 07; Darmstadt: Geb. Steinbrecher, Buchn. 27 192, bez. 28 W. 07; Wittenberge: Gustav Lade, Buchn. 95 12, bez. 21 W. 07; Magdeburg: Franz Walter, Buchn. 36 584, bez. 9 W. 07; Zeitz: Ernst Hultsch, Buchn. 43 877, bez. 18 W. 07.

Der Vorstand.

Bericht der Hauptkasse vom 16. bis 22. Juli.

Eingeliefert wurde: Hamburg M. 1724.02; Münster 50, Bremen 80.16, Heilbronn 301.75, Saarbrücken 150, Hamm 80.60, Bielefeld 20.05, Ulm 12, Ilmenau 92.85, Wernigerode 134.10, Gießen 366, Nienburg 270.65, Remscheid a. H. 154.10, Zwiedau 400.50; Colmar 222.34, Waidenburg 48.35,

Halsenstein 73.85, Peine 38.91, Stolp 2.—, Frankfurt a. M. 220.30, Oppeln 84.70, Leipzig 1600, Friedberg 561.75, Breslau 164.20, Liegnitz 288.25, Görlitz 286.02, Sonneberg 17.45, Frankfurt a. M. 95.63, Katowitz 184.55, Speyer 105.45, Ulm 157.32, Weidenbach 167.15, Danzig 1262.92, Straßburg 74.95, Halle 73.10, Chemnitz 1826.59, Duisburg 100, Erfurt 658.55, Enden 141.30, Neisse 28.10, Greifswald 7.80, Schneeburg 47.90, Frankfurt a. M. 6751.95, Nürnberg 3274.95, Berlin 12779.08, Wiesbaden 2687.44, Mainz 2141.09, Darmstadt 1044.25, Cuxhaven 161.61, Cuxhaven 79.90, Rathenow 74.35.

Hiermit schließe ich die Einnahmen vom 2. Quartal. Alle Gelde, welche nunmehr eingehen, können in der Rechnung des 2. Quartals nicht mehr in Einnahme gestellt werden.

Material wurde verhandelt:

B. = Beitragssmarken. E. = Eintrittsmarken. Br. = Broschüren. Pr. = Protokolle. D. = Duplikatsmarken. F. = Futterale.

Danzig 100 E.; Darmstadt 1800 Br. a 50 L.; Düsseldorf 6000 Br. a 60 L., 100 E.; Eberswalde 30 E.; Gießen 150 Br. a 45 L.; Elberfeld 800 Br. a 50 L.; Erfurt 100 E.; Gießen 200 Br. a 45 L.; Halle 400 Br. a 55 L.; Heilbronn 1000 a 45 L.; Hersfeld 10 E.; 200 Br. a 50 L.; Kastellaun 200 Br. a 20 L.; Königsberg 100 E.; Leipzig 30 F.; Lübeck 200 Br. a 50 L.; Lüneburg 100 Br. a 45 L.; Mannheim 12 Br.; Pforzheim 2400 Br. a 50 L.; Posen 50 E.; Niesa 10 E.; Saarbrücken 2000 Br. a 55 L., 400 Br. a 50 L.; Siegen 1 Br.; Stettin 10 E.; Spandau 1200 Br. a 60 L.; Wernigerode 4 Br., 6 Pr.; Wilhelmshaven 600 Br. a 50 L.; Worms 400 Br. a 50 L.; Würzburg 4000 Br. a 55 L.; Bividia 30 E.

H. Wentker, Kassierer,

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands

(eingeschriebene Hülfkasse Nr. 71.)

Bericht des Hauptkassierers vom 14. bis 20. Juli 1907.

Übersichtsliste von den örtlichen Verwaltungen wurden eingesandt von Siebert-Erfurt M. 250.—, Ulrich-Chemnitz 250.—, Tabarelli-Gießen 100.—, Böhme-Königsberg i. Br. 100.—, Lösel-Dürrh i. Br. 100.—, Stellmacher-Oberhövelweide 75.—, Kaufhold-Weisenfels 75.—, Schwarze-Siegen 31.60, Hellmuth-Düsseldorf 400.—, Nehls-Lübeck 180.—, Hausteiner-Wiehels 250.—, Eichler-Wölfele 100.—, Rudolph-Hamm i. W. 59.52, Hamann-Posen 40.—, Marstein-München 400.—, Nahne-Blankensee 100.—, Wilschedorf-Krah 50.—, Hartner-Ausbach 80.—, Preißler-Bosken 40.—, Nowack-Cottbus 120.—, Krause-Bremen 100.—, Präf. Almenau 100.—, Stubenhörn-Landau 12 II.—, Struck-Göttingen 58.—, Genz-Mainz 50.—

Zuschuß wurde abgeändert für die örtliche Verwaltung in Duisburg am Feld 20 M.

Frankengelde erhielten Buchn. 2145, C. Hirsch in Bruchmühle bei Alt-Landsberg, 25.20 M.; Buchn. 24 297, C. Kunkler in Lübben i. M. 14.70 M.; Buchn. 6883, P. Raumann in Dobrilugk, 20.40; Buchn. 8772, W. Weitendorf in Peltum i. W. 33.60 M.; Buchn. 19 879, F. Hörslemeier in Lübben i. W. 31.50 M.; Buchn. 14 806, H. Steffens in Meldorf 25.20 M.

In Wismar i. M. ist eine Verwaltungsstelle errichtet. Bevollmächtigter: W. Friedrich, Krönenhagen 12 II. Kassierer: W. Taft, Turmstraße 27 II.

J. H. Bülle, Hamburg 22, Schmalenbekerstr. 17.

Metz.

Sonntag, den 28. Juli

Sommer-Fest

in Plantieres im Lokal "Zur Nahe."

Verschiedene Belustigungen und Großer Ball.

Hierzu werden die Kollegen von Metz und nahegelegenen Tälern freundlichst eingeladen.

M. 4.— Das Komitee.

Maler - Mäntel,

nur eigenes Fabrikat und beste Qualität
Umlegekrag, schräge Taschen

110 120 130 140 cm lang
3. 3.10 3.25 3.40 M.

Mützen 40 L, Nessel-Hofen 2.10 M, Dreihosen und Jacken von Leinen à 2.80 M.
Extra-Größe per Stück 3.— M.

D. Wurzel & Co., Berlin,
Brückstraße 13, I.

50 bunte Malvorlagen Mk. 6.—
Landschaften, Blumen, Seestücke, Vögel, Früchte, Amoretten, Jagdstücke, Tiere etc. (naturgroß).

Ph. Brühl, Hessen i. Westf.

Filiale München.

Alle zureisenden Kollegen werden dringend ersucht, das Umschauen zu meiden und nur unser Arbeitsnachweis zu benutzen. Derselbe befindet sich im Restaurant „Müllerbad“, Hanssachsstraße 8, und ist geöffnet morgens von 1/2 8—1/2 9 Uhr, abends von 7—8 Uhr und Sonn- und Feiertags von 11—12 Uhr mittags.

[M. 8.—]

Soeben erschienen:

Der Einfluss unserer Organisation auf die Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses durch Tarifverträge.

Herausgegeben von der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands. Verlag: A. Tobler, Hamburg 22.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern dies Werk, das auf Grund der im vorigen Jahre aufgenommenen umfangreichen Statistik einen klaren Einblick in die allgemeine Berufslage, vor allem aber in die bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse aller Berufskollegen gewährt. Der Preis für das gebundene Exemplar beträgt 2 Mk., für die Mitglieder, wenn sie es durch die Filiale oder Zahlstelle beziehen, nur 1 Mk.

Der Vorstand.

(Eingeschriebene Hülfkasse Nr. 71.)

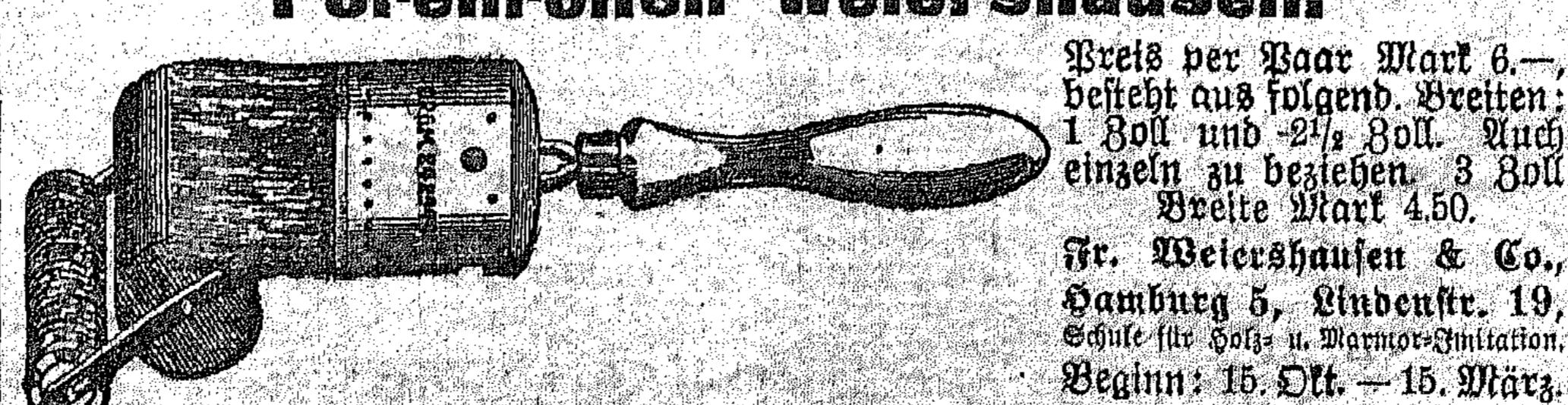
Eintrittsgeld 2 Mark. Wöchentlicher Beitrag Mark 0.60. Frankengeld pro Wochentag Mark 2.10, für 28 bzw. 52 Wochen. Sterbegeld Mark 110.—. Kassenvermögen am Schlus des Jahres 1906 Mr. 226.267,37; in über 160 Städten hat die Kasse örtliche Verwaltungsstellen errichtet, und wird den Kollegen der Beitritt empfohlen.

Der Vorstand.

Porenrollen Weiershausen.

Preis per Paar Mark 6.—, besteht aus folgend Breiten: 1 Zoll und 2 1/2 Zoll. Auch einzeln zu beziehen. 3 Zoll Breite Mark 4.50.
Fr. Weiershausen & Co., Hamburg 5, Lindenstr. 19, Schule für Holz- u. Marmorimitation, Beginn: 15. Okt. — 15. März.

Prospekte gratis.



Malerschule Buxtehude
Größte Schule für Dekorationsmaler.
1906 wieder goldene Medaille und Ehrenpreis.
Prog. d. Direktor Eisenerwag.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 29 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten und Vertrauensleute bei.

Für die Redaktion verantwortlich Mr. Stadt Hamburg, Schmalenbekerstr. 17.
Verlag von H. Wentker, Hamburg 22.
Druck von Dr. Meyer, Hamburg 23.

Malerhöfe Gotha

Wirklich praktische Schule
— Auf der Höhe der Neuzzeit. —
Ueberraschend sicheren Erfolg.
Mäßiges Schulgeld. Prospekt frei.

Der Arbeiterschutz im Malergewerbe im Großherzogtum Hessen.

Im Jahre 1906 haben sich zum ersten Male die hessischen Gewerbeinspektoren mit den Verhältnissen der Arbeiter und des Arbeiterschutzes im Malergewerbe beschäftigt. Sowohl es sich hierbei um handwerksmäßige Betriebe handelt, die ohne die Bundesratsbekanntmachung der Fabrikinspektion nicht unterstellt gewesen wären, ergibt sich für die 5 Aufsichtsbezirke die nachstehende Übersicht über die Anzahl der Betriebe, wer in denselben beschäftigten Arbeitern und der Tätigkeit der Gewerbeinspektoren. Wir finden da in dem Aufsichtsbezirk

B.-Ar.	Ar.	Re-	revidiert.	beschäft-
			betei-	büroen
			Arbeiter	Betriebe
Darmstadt	118	115	32	32
Offenbach	223	804	207	205
Gießen	295	1376	221	192
Mainz	141	964	38	38
Worms	72	232	—	32

Wir finden somit bloß die ersten Ansätze einer Inspektion in den Aufsichtsbezirken Darmstadt und Mainz, ein vollständiges Verfahren derselben im Aufsichtsbezirk Worms, einigermaßen befriedigende Verhältnisse in den Aufsichtsbezirken Offenbach und Gießen. Es wäre gerade zu Beginn der Gestaltungszzeit der neuen Arbeiterschutzbestimmungen für unser Gewerbe wichtig gewesen, wenn die Aufsichtsbeamten jedem einzelnen Unternehmer durch ihre Inspektionstätigkeit den Glauben erweckt hätten, daß es sich um eine ernste und um eine von den Behörden ernst genommene Angelegenheit mit dem Schuh der Arbeiter vor den Bleigefahren handle. Wohl wurden in sämtlichen Betrieben, in denen Maler-, Anstricher-, Lünder-, Webbinderei- oder Lackierarbeiten ausgeführt werden, von den Ortspolizeibehörden Feststellungen vorgenommen, ob die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind. Es braucht aber nicht weiter betont zu werden, daß eine Inspektion durch einen Polizeibeamten, der tausenderlei anderes zu tun hat und von den Zwischen- und Aufgaben des Arbeiterschutzes wenig weiß und daher leicht hinters Licht geführt werden kann, nicht die Bedeutung gehabt haben wird, wie eine Revision durch den Gewerbeinspektor. In dem Berichte heißt es, daß in zahlreichen Fällen auf Veranlassung der Gewerbeinspektion eine Nachkontrolle der Polizeibehörden erfolgte. Wie geringe Wirkung die mangelhafte polizeiliche Gewerbeinspektion hatte, das sieht man aus der Mitteilung, daß eine gerichtliche Bestrafung bloß in einem Falle erfolgte, und zwar aus dem verhältnismäßig unsachlichen Grunde, weil der Unternehmer es unterlassen hatte, das Bleimerkblatt seinen Arbeitern auszuhändigen.

Dass die Gewerbeinspektoren sich früher um die Malerbetriebe nicht kümmerten, geht schon daraus her vor, daß an verschiedenen Stellen mitgeteilt wird, daß diese Betriebe zum ersten Mal in die Listen eingetragen wurden. Es fiel hierbei den Aufsichtsbeamten auf, daß in unseren Werkstätten sehr viele Lehrlinge beschäftigt wurden. Der Aufsichtsbeamte für Gießen hat bei der Neuauflage der Malerbetriebe in seinem Bericht auch Erhebungen über die Kündigungsvorhältnisse ange stellt. Er fand dabei, daß in 295 Betrieben mit 1376 Arbeitern nicht weniger als 196 (66,5 Proz. der Betriebe) mit 961 Arbeitern, das waren 69,8 Proz. der Arbeiter, keinerlei Kündigungsfristen vereinbart waren. In 90 Betrieben, 30,5 Proz. aller, war die 14-tägige Kündigung eingeführt, die 386 Arbeiter, 46,7 Proz. aller betraf. Die übrigen 9 Betriebe mit 47 Arbeitern hatten Kündigungsfristen von 1–8 Tagen.

In denjenigen Berufen, in denen Maler und Lackierer in andern Industrien beschäftigt waren, ergab die Durchsicht der Kontrollbücher, daß Bleikerkrankungen nicht vorkommen sind. Der Gewerbeinspektor für Darmstadt, der dies für seinen Aufsichtsbezirk meldet, teilt nichts mit, ob dies mit der zunehmenden Verwendung bleifreier Farben zusammenhängt. Er führt über an anderer Stelle an, daß vielfach zu Erfatzstoffen für Bleiweiß und Mennige geprägt wurde und zwar mit gutem Erfolg. Dagegen haben von 69 handwerksmäßigen Betrieben in der Stadt Darmstadt bloß drei Betriebe mit 5 Arbeitern auf die Verwendung von Bleiweiß verzichtet. Diese Betriebe besaßen sich nur mit dem Anstreichen von Innentümern und dem Lackieren von Möbeln und verwenden Lithopone und Zinkweiß als Erfatzstoffe. Für fast 900 Arbeiter in den übrigen handwerksmäßigen Betrieben bestand somit die Gefahr der Bleivergiftung weiter.

Für den Aufsichtsbezirk Offenbach wird gemeldet, daß die neuen Vorschriften nur in wenigen Betrieben befolgt werden, obgleich die Unternehmer in den Fachzeitschriften und Tagesblättern öfters auf sie hingewiesen und viele sogar von ihren Farbenlieferanten darauf aufmerksam gemacht worden sind. Dagegen sollen diese Betriebsunternehmer in der Stadt Offenbach mit wenigen Ausnahmen die Gesetzesvorschriften für ihre Werkstätten zur Durchführung gebracht haben. Es wäre gut, wenn einmal unsere dortigen Kollegen sich darüber äußern würden, ob der Gewerbeaufsichtsbeamte hier auf Grund von Tatsachen oder bloß von Versicherungen der Unternehmer berichtet.

Im allgemeinen stieg der Aufsichtsbeamte bei den kleinen ländlichen Betrieben auf einen gewissen Widerstand. Gestern bekam er Anerkennungen zu hören: "die bleihaltigen Farben sind nicht so schädlich wie gewöhnlich angegeben wird" oder "die neuen Gesetzesvorschriften haben nur Gültigkeit für die Großbetriebe" und vergleichende mehr.

Vielfach wird über die Lässigkeit und besonders die Unreinlichkeit der Arbeiter geklagt, auch daß diese den Vorschriften entgegenhandeln, trotzdem ihnen Gelegenheit zum Waschen gegeben ist. Eine Besserung der Verhältnisse erhält der Gewerbeaufsichtsbeamte darin, daß eine große Zahl Unternehmer den Verbrauch von bleihaltigen Farben mehr und mehr eingeschränkt, ja sie ganz durch bleifreie Farben ersetzt.

Die Meinung über den Bleiweißversatz ist bei den Unternehmern ganzlich verschieden. Bei vielen fehlt der gute Willen, bei andern herrscht die Überzeugung, daß für Aufgängen keine Bleiweißversatz gefunden werde.

Aus dem Aufsichtsbezirk Gießen wird gemeldet, daß sämtliche Meister durch ein Umschreiben auf den Inhalt und die Bezugsquelle der Bekanntmachung aufmerksam gemacht wurden. Wenn auch der Fabrikinspektor recht günstig über die Wirkungen dieses Standardschreibens urteilt, so muß er doch bedenken, daß die Nichtachtung besonders bezüglich der Waschgefäße noch einiges zu wünschen übrig läßt. In einem Fabrikbetriebe und in den Glas-, Schreiner- und Schlosserwerkstätten ging man zur Verwendung eines freier Farben über. Nur in elf Schindelmacherien, die sich auf 7 Dörfer verteilen und zusammen 20 Gehilfen beschäftigen, findet eine regelmäßige Verarbeitung von Bleiweiß statt.

Unter den 1276 Malern usw. des Gießener Aufsichtsbezirks, die in eigentlichen Betriebwerkstätten beschäftigt werden, arbeiten beiläufig 700 mit Bleiweiß, eine fast ebenso große Zahl kommt mit Bleiweiß nur selten in Berührung. Bis zu einem Bentner Bleiweiß verarbeiten 96 Betriebe, über 1–5 Bentner 132 Betriebe, über 5–10 Bentner 37 Betriebe und mehr als 10 Bentner bloß 30 Betriebe. Von den letzteren fallen allein 10 Betriebe auf den Preis Gießen, und hier vorzugsweise auf die Stadt Gießen, in der einzelne Anlagen bis zu 100 Bentner Bleiweiß im Jahre beziehen und 13 auf den Kreis Friedberg und zwar hauptsächlich auf Waldhausen.

Für den Aufsichtsbezirk Mainz wird gemeldet, daß eine feste Beaufsichtigung beim Wechsel der Betriebssätteln, z. B. der Bauten, nicht möglich ist. Bis jetzt ist der Aufsichtsbeamte mit dem Ergebnis der Revisionen aufzudenken.

So sehr wir bedauern müssen, daß noch immer eine sehr erhebliche Anzahl von unseren Kollegen der schweren Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt bleiben, was nicht früher anhören wird, als bis ein absolutes Verbot der Verwendung von Bleiweiß verordnet ist, so muß doch erfreulicherweise festgestellt werden, daß die Bleigefahr einigermaßen verminderd wurde durch die Unbequemlichkeiten, die die neue Bleiweißvorordnung den Unternehmern bereitete. Früher konnten sie durch nichts, also auch nicht durch das gesundheitliche Interesse der Arbeiter, zu Maßnahmen gegen die Bleivergiftung gezwungen werden. Nun, wo sie Unbequemlichkeiten zu gewähren haben, finden sie es leicht, zu bleifreien Farben überzugehen. Charakteristisch für die sozialpolitische Gleichgültigkeit der Malermeister!

Arbeitsverhältnisse der Maler in Australien.

Die wirtschaftliche Entwicklung hat in Australien andere Bahnen eingeschlagen, als in dem gleichfalls von Engländern kolonisierten Nordamerika. In Amerika waren alle Bedingungen für eine rasche Entwicklung des Landes und die Ausbreitung der kapitalistischen Großindustrie vorhanden, was in Australien durchaus nicht der Fall ist. Die Besiedelung dieses Erdteils geht nur langsam vor sich, wofür in erster Linie die weite Entfernung von Europa, dann aber auch die klimatischen und Bodenverhältnisse verantwortlich sind. Die tropischen Landstriche im Norden wie die unfruchtbaren Gebiete im Innern des Kontinents werden niemals eine zahlreiche europäische Bevölkerung zu ernähren vermögen. Die Landmasse entbehrt außerdem jeder erheblichen Gliederung und der natürlichen Verkehrswege (die in Amerika vorhanden sind und zum wirtschaftlichen Aufschwung viel beitragen). Obzwar Australien an Bodenschäden nicht nicht arm ist, so hält es doch in dieser Hinsicht ebenfalls keinen Vergleich mit Nordamerika aus. All dies trug dazu bei, daß die Entwicklung langsam vor sich geht, daß eine nennenswerte Großindustrie nicht aufzukommen vermochte und bis heute das Handwerk noch in allen australischen Staaten vorherrscht.

Die Arbeitbewegung hat sich in Australien frühzeitig entwickelt. Schon in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bestanden zahlreiche Gewerkschaften, deren Macht jedoch nach den verlorenen Streiks von 1890 bis 1891 auf lange Zeit hinaus gebrochen war. Erst seit wenigen Jahren streben die Arbeiterorganisationen aufs Neue empor und sie haben bereits auf wirtschaftlichem wie politischem Gebiete einen bedeutenden Einfluß erlangt. In allen australischen Einzelstaatsparlamenten, gleichwie im Zentralparlament des Bundes*, ist die Arbeiterpartei vertreten und 1904 hatte sie, allerdings nur wenige Monate hindurch, die Regierungsgeschäfte des Bundes geführt. Die Gewerkschaften unterscheiden sich von den europäischen in mancher Beziehung. Erstens bestehen nur wenige Zentralverbände, sondern zumeist Lokalvereine, zwischen welchen ein örtlicher Zusammenhang durch die Gewerkschaftsstarre und ein nationaler Zusammenschluß durch den Gewerkschaftskongress hergestellt ist. Zweitens ist das Unterstützungsvele in sehr geringem Umfang eingeführt. Die Verbindung zwischen wirtschaftlicher und politischer Arbeiterbewegung ist eine innige. Die starksten Gewerkschaften sind jene der Bergleute, der ungelerten Arbeiter und Schaffner, der Seeleute, Eisenbahner und Buchdrucker. Die Maler, Anstricher, Lackierer und Angehörigen verwandter Berufe sind in mehr als ein Dutzend lokale Organisationen zerstreut, von denen die Sydney Trade Union of Painters* welche Ende 1905 474 Mitglieder zählt, die stärkste ist. Die Gesamtmitgliederzahl aller Malervereine beträgt etwa 3000 bis 4000; aus mehreren Staaten fehlen genaue Angaben. Es besteht keine Aussicht, daß sich diese Lokalorganisationen in absehbarer Zeit zu einem Verbande zusammenschließen werden.

In zwei Staaten des australischen Bundes, nämlich in Westaustralien und Neu-Südwales, bestehen Gesetze, welche die Arbeitsentlastung zum Zwecke der Aenderung der Arbeitsbedingungen verbieten, für Strafe wie für Aussperrungen Strafen androhen und die schiedsrichterliche Regelung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern vorsehen. Seit 1905 ist ein Bundesgesetz in Kraft, das für Arbeitsstreitigkeiten, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Staaten erstrecken, gleichfalls die Schlichtung durch ein Zwangsgericht vorschreibt. Ein derartiges Gesetz besitzt ferner die dem Bunde nicht beigebrachte Kolonie Neu-Seeland. Die Mindestlohnämter im Staate Victoria, die 1896 ins Leben gerufen

wurden, stellen eine teilweise Anwendung des Prinzips der Zwangsschiedsgerichte dar, jedoch nicht mit dem ausdrücklichen Zweck, um Streit und Aussperrungen zu vermeiden. Die betreffenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes ermächtigen die Lohnämter nur 1. zur Festlegung des Minimallohnes, 2. zur Regelung des Lehrlingswesens. Ihr Wirkungskreis ist gegenüber den Schiedsgerichten ein sehr begrenzter. Das Parlament hat jene Gewerbe zu bestimmen, für welche ein Lohnamt errichtet wird. — Bemerkt muß werden, daß diese Einrichtungen auf Verlangen der Gewerkschaften und der politischen Arbeiterpartei geschaffen wurden, die davon eine einschneidende Besserung der Verhältnisse erwarteten, wenn die Unternehmer gezwungen werden könnten, vor einem Schiedsgericht über Lohn, Arbeitszeit, Lehrlingswesen usw. zu verhandeln, und wenn die Autorität des Staates die Einhaltung der festgesetzten Arbeitsbedingungen garantieren. In Entwicklung hat es nicht gefehlt; doch soll hier die Frage der Zwangsschiedsgerichte selbst nicht erörtert werden. Die europäischen Gewerkschafter und selbst die in verhältnismäßig demokratischen Staaten, müssten sich gegen solche Institutionen entschieden wehren.

In Westaustralien, Neu-Südwales, wie in Neuseeland sind die Arbeitsverhältnisse der Maler durch Entscheidungen der Zwangsschiedsgerichte geregelt. Es ist von Interesse, die Bestimmungen einiger dieser Entscheidungen hier auszugsweise anzuführen. In erster Linie ist auf einen neuengländischen Malertarif Bezug zu nehmen, weil in Neuseeland das Zwangsschiedsgericht am längsten — seit mehr als einem Jahrzehnt — besteht. Jeder Tarif gilt gewöhnlich bloß für einen Industriekreis, doch weichen die im Malergewerbe existierenden Tarife nicht in erheblichem Maße von einander ab.

Ein Urteil des Zwangsschiedsgerichts vom 11. Dez. 1905 regelt die Arbeitsverhältnisse in Christchurch (einer der größten Städte Neuseelands) für 1906/08. Das Urteil hat ein zwischen der Gewerkschaft (Christchurch Painters' Industrial Union of Workers) und den Unternehmern getroffenes Übereinkommen zur Grundlage, das vom Gericht nur in einem Punkte (zunächst der Arbeiter) abgeändert wurde. Es wird bestimmt, daß die wöchentliche Arbeitsdauer 44 Stunden zu betragen hat. Die Arbeit beginnt um 8 Uhr früh und endet am Montag bis Freitag in den Monaten September bis April um 5 Uhr abends, in den übrigen Monaten — die in Australien die ungünstige Jahreszeit sind — um 4½ Uhr abends. Die Mittagspause dauert vom September bis April eine Stunde, sonst eine halbe Stunde. Am Samstag wird das ganze Jahr hindurch nur bis Mittag gearbeitet. Im Juni, Juli und August kann der Arbeitstag um 9 Uhr vormittags stattfinden, wenn sich die Unternehmer hierfür entscheiden. Die Gehilfen, die in irgend einem Zweige des Gewerbes beschäftigt werden, sind mit mindes tens 1 Sh. 3 Pence (= 1,25 M.) pro Stunde zu entlohnen; die Lohnzahlung findet wöchentlich oder 14tägig statt und muss längstens 15 Minuten nach Abschluß erfolgen. Gehilfen, die sich unfähig betrachten, den Minimallohn zu verdienen, können beim Ausschluß der Gewerkschaft die Bewilligung zur Annahme eines geringeren Lohnes nachsuchen. Wird die Bewilligung innerhalb 24 Stunden nicht erteilt, so entscheidet in solchen Fällen der Vorstand des Einigungsamtes für den Industriekreis. Die Bewilligung, unter dem Minimallohn zu arbeiten, hat sechs Monate Gültigkeit, kann aber unter gewissen Bedingungen erneuert werden. Der Zweck dieser Vorschrift ist hauptsächlich, alten oder teilweise invaliden Gehilfen die Arbeitsgelegenheit nicht zu entziehen. Zur Wirklichkeit wird von ihr wie die Ausweise im Journal des Arbeitsamtes beweisen, selten Gebrauch gemacht. Nebenzeitarbeit ist wie folgt zu entschädigen: Für die ersten vier Stunden 25 Proz., für weitere Stunden 50 Prozent Aufschlag. Sonn- und Feiertagsarbeit ist doppelt zu bezahlen. Arbeit auf dem Lande — wenn der Arbeiter nicht täglich in sein Quartier zurückkehren kann, — ist mit 1½ Shill. (= 1½ M.) Aufschlag pro Tag zu entschädigen; Arbeit in den Vorstädten mit einem Aufschlag von 6 Pence (= 5 M.) pro Tag für jede Meile, um welche der Arbeitsort mehr als anderthalb Meilen vom Stadtzentrum entfernt ist. Fahrten hat der Unternehmer zu bezahlen. Auf einen bis drei Gehilfen kann ein Lehrling gehalten werden; auf vier bis sechs Gehilfen zwei Lehrlinge, auf sieben bis neun Gehilfen drei Lehrlinge usw. Die Lehrzeit dauert 5 Jahre, wobei der Lohn von 6 Sh. 6 Pence (= 6,50 M.) wöchentlich im ersten Jahre, auf 1 Pf. Str. 5 Sh. (= 25 M.) im fünften Jahre steigt. So lange die Gewerkschaft keine höhere Wochenbeiträge als 5 Sh. und keinen höheren Wochenbeitrag als 6 Pence erhebt und jeden Gehilfen, der seine Arbeit gehörig ausführen kann, der einen guten Charakter hat und kein Trinker ist, aufnimmt, so lange müssen die Unternehmer bei Neinstellungen Gewerkschaftsmitglieder bevorzugen. Begen der Organisationszugehörigkeit darf niemand entlassen oder benachteiligt werden; wenn Organisierte und Nichtorganisierte zusammen beschäftigt sind, so müssen sie verträglich mit einander arbeiten. Den Arbeitsnachweis führt die Gewerkschaft. Der Tarif findet auch auf solche Unternehmer Anwendung, die erst nach Infrastruktur besseren den Betrieb des Malergewerbes beginnen. — Der Tarif ist keineswegs günstiger, als die, welche in anderen Orten bestehen; die 44-Stundenwoche und der Minimallohn von 1 Sh. 3 Pence sind in Neuseeland allgemein.

Aus einem westaustralischen Malertarif für die Stadt Perth und Umgebung ist hervorzuheben, daß die Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche dauert; der Stundenlohn beträgt 1 Sh. 8 Pence.* Nebenzeitarbeit ist mit einem Aufschlag von 25 Prozent, nach 8 Uhr abends und an Samstagen nach 12 Uhr mittags mit einem 50prozentigen Aufschlag zu entschädigen. Sonn- und Feiertagsarbeit wird doppelt bezahlt. Die Entschädigung für Arbeit außerhalb der Stadt ist mit 1 Sh. im Tag festgelegt. Außardarbeit ist verboten. Für Arbeiter, welche das Minimum nicht verdienen können, bestehen ähnliche Vorschriften wie in Neuseeland, ebenso hinsichtlich der

* Dem australischen Bunde gehören folgende sechs Staaten an: Westaustralien, Südaustralien, Victoria, Neu-Südwales, Queensland, Tasmanien.

*) Im Goldfeldsdistrikt Westaustraliens beträgt der Stundenlohn 1 Sh. 8 Pence (= 1,75 M.), die Arbeitszeit ebenfalls 48 Stunden.

Vorzugung von Gewerkschaftsmitgliedern im Falle von Steuerentnahmen. Ein Lehrling darf nur auf je fünf Gehüßen — oder einen Bruchteil von fünf — gehalten werden. Die Entlohnung der Lehrlinge ist im Tarif nicht angegeben, ebenso mangelt Bestimmungen über den Arbeitsschutz.

Auch im Bundesstaat Neu-Südwales haben die Maler den Achtstundentag. Die Löhne sind hier etwas niedriger als in den beiden vorhergenannten Ländern, sie stellen sich auf 40 bis 50 Sch. in der Woche. Einzelne Bestimmungen der Tarife brauchen nicht mehr angeführt zu werden, denn sie beruhen auf denselben Grundsätzen wie die bereits besprochenen.

In Victoria ist bisher noch kein Lohnamt für das Malergewerbe geschaffen worden. Nach den Angaben im Bericht des Fabrikinspektors dieses Staates für 1905/06 stellten sich dort die Durchschnittslöhne erwachsener Malergehüßen (im Alter von 21 Jahren oder darüber) auf 41 Sch. 3 Pence (= 41,25 M.) in der Woche bei 48-stündiger Arbeitsdauer. Der freie Samstag nachmittag ist eingeführt; er muß als eine Notwendigkeit betrachtet werden, da infolge der absoluten Sonntagsheiligung die Arbeiter sonst keine Gelegenheit hätten, Einkäufe zu begrenzen u. dgl.

Hervorzuheben ist, daß auf Seiten der Unternehmer das Bestreben besteht, die Minimallöhne als Normallöhne zu betrachten. Neben dem Minimum entlohnt sind in der Regel nur die Vorarbeiter. Obwohl der Zuzug von auswärtis gering ist, so besteht doch ein Arbeitermangel, da der einheimische Nachwuchs vollständig genügt. In den ungelerten Gewerben, und besonders in Neu-Südwales und Victoria, herrscht zeitweise sogar eine bedeutende Arbeitslosigkeit, die in einem Lande mit beschränkter Erwerbsmöglichkeit wie Australien ein noch größeres Übel ist als in den Industriestaaten Europas und Amerikas.

Die Kosten der Lebenshaltung sind in den australischen Städten höher als in deutschen Großstädten (im Durchschnitt). Die Nahrungsmittel sind zwar nicht teuer, dafür aber die Kleidung und ganz besonders die Wohnungsmieten. Zu der vorhin erwähnten Stadt Christchurch kostete anfangs 1907 die teuerste Wohnung, ein ganz aus Holz gebautes Häuschen mit vier Räumen, 10 bis 12½ Sch. in der Woche; für bessere Wohnungen sind wöchentlich 25 bis 30 Sch. zu bezahlen.

Konferenz des 7. Bezirks.

Am Sonntag, den 14. Juli fand in Erfurt eine Konferenz der organisierten Thüringer Kollegen statt. Vertreten waren 18 Delegierte, vom Hauptvorstand war Koll. Krüger anwesend. Zum 1. Punkt der Tagesordnung gibt der Bezirksleiter, Koll. Nehrhorn, den Bericht über die Tätigkeit in den vergangenen Jahren. Seit der Konferenz in Gotha, Dezember 1904, ist die Mitgliederzahl in den einzelnen Filialen erheblich gestiegen. Während 1904 nur 600 Kollegen in Thüringen organisiert waren, betrug im Juli 1907 die Zahl der Organisierten 1584, gewiß ein Beichen, wie fruchtbringend die Tätigkeit des Bezirksleiters war. Folgende kleine Zusammenstellung zeigt, wie die Organisation der Thüringer Kollegen sich von Anfang 1905 bis jetzt entwickelt hat:

	Mitgliederzahl	Mitgliederzahl	Zahl der am
	der Filiale 1. Jan. 1905	1. Juli 1907	Orte beschäftigten
Roburg	37	43	150
Eisenach	40	120	180
Eisenberg	—	21	25
Erfurt	90	288	800
Eichwege	64	153	153
Franzenhausen	—	9	9
Gera	47	181	150
Gotha	70	380	400
Jena	75	88	110
Ilmenau	14	21	40
Weißbachausen	18	37	54
Mühlhausen	19	44	45
Saalfeld	17	80	80
Salzungen	14	73	75
Weimar	65	120	180
Wölfen	22	6	25
Götheberg	8	20	35
	600	1584	1911

Auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Thüringer Kollegen haben sich in dieser Zeit wesentlich verbessert. Zahlreiche Lohnbewegungen haben besonders in den letzten zwei Jahren stattgefunden, und es ist keine Stadt in Thüringen mehr vorhanden, wo nicht durch die Organisation ein Vorstoß für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Kollegen gemacht wurde. Überall ist es gelungen, Tarifverträge mit den Unternehmern abzuschließen und damit eine Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen. In diesem Jahre allein wurden Lohnbewegungen in Erfurt, Eisenach, Gotha, Mühlhausen, Ohrdruf, Eichwege, Ilmenau, Rudolstadt, Tambach, Nordhausen und Mühlhausen inszeniert und mit Ausnahme von Mühlhausen kam es überall zu einem Tarifabschluß. In Eisenach mußte fünf Wochen gekämpft werden, ebenso in Nordhausen zwei Wochen. In allen übrigen Orten gelang es nach längeren Verhandlungen mit den Arbeitgebern auf friedlichem Wege Tarife abzuschließen. Die Löhne wurden nicht unbedeutend erhöht und an verschiedenen Orten die Arbeitszeit verkürzt, in Eisenach von 10 auf 9½ und in Tambach von 11 auf 10 Stunden täglich.

Das wichtigste aber ist, daß überall Minimallöhne vereinbart wurden, die mit Ausnahme von Tambach und Ohrdruf nicht unter 40 Sch. pro Stunde betragen.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung in Leipzig sprach Frank-Erfurt. Neben der Erhöhung der Beiträge ist die neue Einteilung der Agitationsbezirke der wichtigste Punkt, der für die Thüringer Kollegen in Betracht kommt. Die Thüringer Kollegen können sich durchaus nicht damit abfinden, daß der Bezirk 7 aufgehoben wird. Kollege Krüger legt in längeren Ausführungen die Gründe dar, welche die Verschmelzung des Bezirks mit Sachsen notwendig erscheinen ließen. Der Bezirksleiter Koll. Nehrhorn sei als Geschäftsführer der Filiale Gotha bestimmt und könnte so immer noch neben dem Kollegen Streine den engeren Thüringer Bezirk bearbeiten.

Über die nächsten Arbeiten und Agitation im Bezirk stand eine rege Aussprache statt. Von verschiedenen Delegierten und Koll. Krüger wird eine Verschmelzung verschiedener Filialen als wünschenswert erachtet, um so die Geschäfte der einzelnen Filialen zu vereinfachen. Nachdem noch einige Verwaltungsaufgaben geregelt, fordert Koll. Nehrhorn die Delegierten auf, auch unter den ver-

änderten Verhältnissen mit realem Eifer ihre Schuldigkeit zu tun und schließt um 6 Uhr die Konferenz.

Gewerkschaftliches und Soziales.

— Jahresversammlung des Centralverbandes von Ortskrankenkassen. Die Jahresversammlung des Centralverbandes von Ortskrankenkassen findet vom 19. bis 21. August in Mannheim statt. Als Tagesordnung ist in Aussicht genommen u. a.: Das Verhältnis der Krankenkassen zu den Vertragen, Entwurf eines Reichsapotheken Gesetzes, Ausbildung der Kassenbeamten in der gesamten Arbeiterversicherung, Anträge auf Änderung des Krankenfassengesetzes, auf Ausdehnung der Invalidenversicherungspflicht auf die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden des Gewerbes der Schneider und Schneiderinnen und auf Änderungen des Unfallversicherungsgesetzes (Ausdehnung der Verpflichtung der Berufsgenossenschaften, vom Tage des Unfalls ab einzutreten). Die Jahresversammlung hat demnach recht wichtige Fragen zu besprechen. Im Interesse der Arbeiterklasse liegt es, daß die dem Verbande noch nicht angeschlossenen Ortskrankenkassen das Versäumte nachholen.

— Zukunftsfürsorge trifft rechtzeitig der Centralverband der Männer. Eine Konferenz des Verbandsvorstandes mit dem Ausschuß und den Gauvorsitzenden hat beschlossen, für die Verbandsmitglieder einen Extrabeitrag von 8–9 M. je nach der Beitragsklasse, in 10 Wochenraten während der Zeit von 27. Juli bis 30. September 1907 auszuzahlen. Mögen sich hieran diejenigen unserer Kollegen ein Beispiel nehmen, die wegen einer Beitrags erhöhung von 5 Sch. schon wunder glauben, welche Opfer sie für die Organisation bringen müssen. Auch die schwersten Opfer müssen überzeugungstreue Mitglieder zu leisten jeder Zeit bereit sein, wenn es das Wohl des Verbandes erfordert und es gilt, dem Umsurk der Gegner den kräftigsten Widerstand zu leisten. Für die Gewerkschaften bleibt als Lösungswort: Küstet bei Zeiten, halte euch kämpf bereit!

Die Einigungsverhandlungen mit den Lokalorganisierten, die der Parteivorstand gemäß dem Beschuß vom Mannheimer Parteitag nochmals eingeleitet hatte, sind, wie vorauszusehen war, gescheitert. Nun hat aber in Nr. 29 der "Einigkeit" die Geschäftsleitung der lokalorganisierten immer eine Erklärung veröffentlicht, daß sie nach Beendigung des Berliner Lohnkampfes im Bau gewerbe mit dem Parteivorstand in Verbindung treten werde zu dem Zweck, die Vereinigung der Lokalorganisierten mit dem Centralvorstand des Verbandes der Zimmerer in die Wege zu leiten.

Zur Unterstützung der ausgesperrten und streikenden Tabakarbeiter und -Arbeiterinnen fordert in einem Aufruf die Generalkommission die deutsche Arbeiterschaft auf. Da es sich um eine schwer um ihre Existenz ringende und zugleich die schlechtestenlohnende Arbeiterschaft handelt, so empfehlen wir unseren Berufskollegen, sich an der Unterstützung der Tabakarbeiter in weitestgehendem Maße zu beteiligen. Die Unterstützungsbeiträge sind gemäß den in Köln getroffenen Bestimmungen nicht an die im Kampfe befindliche Organisation, sondern an die Generalkommission unter der Adresse K. K. B., Berlin S. 16, Engelbauer 15 IV., zu senden.

— Ein Gesetzentwurf über den 10stündigen Maximal arbeitsstag für Frauen wird, wie die Voissische Zeitung ver nimmt, dem Reichstage in der nächsten Tagung be stimmt zugehen. Die in Betracht kommenden Industriezweige haben sich fast ausschließlich mit der Herabsetzung der Maximalarbeitszeit von 11 auf 10 Stunden einverstanden erklärt. Der Entwurf sieht gewisse Übergangsfristen vor. — Der Mittelstand ist an seinem Elend selbst schuld, so sagt die Chemnitzer Gewerbe kammer. Sie bemerkt in ihrem Jahresbericht: „In dem geringen Maße, den das Handwerk an seiner Arbeit hat, trägt der Handwerker vielfach selbst die Schuld. Der gegenseitige Neid und die Sucht, Aufträge um jeden Preis zu erlangen, veranlaßt noch viele Gewerbetreibende, die nicht zu rechnen versteht, namentlich bei Submissionen, Arbeiten zu Preisen zu übernehmen, bei denen sie nicht nur nichts verdienen, sondern oft noch Geld aufzehren müssen. Bis zur Einführung des zu erwartenden kleinen Beschäftigungs nachweises sollten über alle staatlichen und städtischen Behörden weiter es nicht bereit gesicht, bei der Vergabe ihrer Arbeiten den Mindestforderungen von der Verlängerung einfach auszischließen.“ — Das Malergewerbe könnte als typisches Beispiel für obige Behauptung gelten. Von ehrlichen Meistern wird auch schon längst dagegen aufgekämpft und vor 14 Tagen konnte noch in der Südd. M.-Stg. ein Verzeichnis der die Unternehmer auszeichnenden „schlechten Gewohnheiten“ wie „Mutlosigkeit, Gleichgültigkeit, Rücksichtslosigkeit, Lethargie, Feindseligkeit, Blindheit und Mangel jeglichen kollegialen Zusages“ vorgeführt werden.

Baugewerbliches.

Bauarbeiterkampf in Darmstadt. Die Bauarbeiter schutzkommission in Darmstadt hat in der ersten Julimöche eine eingehende Bauten- und Gerichtskontrolle vorgenommen. Kontrolliert wurden insgesamt 94 Neubauten und 2 Abbruchstellen sowie 47 Weißbindergerüste. Von den Bauten befanden sich 8 im Keller, 4 auf Sockellöhe, 7 in der ersten, 10 in der zweiten, 8 in der dritten, 5 in der vierten Etage. Bei 6 Bauten war das Dachwerk gerichtet, bei 18 der Stahlbau vollendet, während bei 28 Bauten die inneren Arbeiten fertiggestellt wurden. Mängelstände waren mit wenigen Ausnahmen an jedem Bau anzutreffen. So läßt die Abdeckung der Balkenlagen viel zu wünschen übrig. Die oberen Schüttgerüste sind grundsätzlich zu beanspruchen, denn aus ihrer Beschaffenheit ist zu schließen, daß sie nur der Form halber vorhanden sind. Bedenkt man, daß der Bauarbeiter Gewähr für die Sicherheit der Arbeiter gibt, so ist das unangebracht, wiederholt auf die von dem städtischen Bautenkontrollen konstruierten Gerüste für obere Schüttgerüste hinzuweisen und deren Verwendung überall zu empfehlen. Was die Beschaffenheit der Dachdecken betrifft, so sind einige der selben eher alles andere als Unterkunftsraume für Arbeiter. Auch die Beschaffenheit der Dachdecke muss an verschiedenen Bauten als mangelhaft bezeichnet werden, an 3 Bauten wurden solche vergeblich gezeigt. Bei den Gerüsten für Weißbinden ist das Gerüstmaterial in sehr vielen Fällen zu schwach, weil in der Regel nach Errichtung eines solchen Gerüstes auch die Reparaturen auf dem Dache usw. vorgenommen werden. Die Schüttbretter für das erforderliche obere Schüttgerüst

werden an den Epochen der Stangen befestigt, ein Verfahren, das durchaus nicht genügend Sicherheit bietet. Auf einem Gerüst arbeiteten beispielsweise an einem Bau in der Hölgesstraße zwei Spenglerelehrlinge, auf der Rückstange stehend, an den Dachrand. Die Luftmerksamkeit aller im Gerüstbau fundigen Arbeiter zieht das Gerüst Heidelbergerstraße 9½ auf sich. Überhaupt zeigte das Ergebnis dieser Kontrolle wieder, daß die maßgebenden Behörden auf die Einhaltung der bestehenden Verordnung nicht acht genug geben. Es kann deshalb an die gesamte Bauarbeiterchaft nur die Mahnung wiederhol werden, alle Mängelstände sofort zu melden, damit für schlechte Arbeitssicherheit keine Sorge getragen werden kann. Gelingt es auf diese Weise, die Mängelstände auf Bauten allmählich zu beseitigen, dann wird eine Anzahl Arbeitnehmer vor Tod und Entbehrungen bewahrt sein. Schon dieser Umstand allein dürfte alle Beteiligten zu freudiger Mitarbeit bestimmen.

Arbeiterversicherung.

A. Krankenversicherung.

1. Ist eine Witwe verpflichtet, einem Versicherten speziell ärztliche Hilfe durch einen außerhalb des Altershaltes wohinhaben Arztes zu gewähren, so ist sie nicht befugt, die Zahlung des ärztlichen Honorars von einem Beichtvater des Versicherten auf die Steuerlasten abhängig zu machen. Selbst ein schon ausgesprochener Beichtvater ist wirkungslos, weil die gebotene Verpflichtung der Kasse der Privatwillkür entzogen ist.

2. Das Plombieren kranker Bähne gehört zur ärztlichen Behandlung, wenn dasselbe nach ärztlicher Anordnung zur Heilung oder Linderung der Krankheit notwendig ist.

3. Wein muß von der Kasse gewährt werden, wenn sich aus dem ärztlichen Gutachten ergibt, daß derselbe zur Heilung der Heilung des Erkrankten notwendig ist. In diesem Falle ist der Wein als Arznei zu betrachten.

4. Hamatogen ist nach einer Entscheidung des Amtsgerichts zu Hamburg als Arznei bzw. Heilmittel anzusehen und die Kassen beauftragt, dasselbe auf ärztliche Verordnung ihren Mitgliedern zu gewähren.

B. Invalidenversicherung.

1. Wenn ein Versicherter zwischen der Anmeldung seines Rentenantrags und dem Empfang eines die Rente feststellenden Bescheides oder Urteils verstirbt, so ist seine Witwe, wenn sie zugleich Erbin ist, nicht auf den Anspruch auf Beitragsersatz statthaft, sondern, sondern auch befugt, den vererbten Rentenantrag geltend zu machen, mit dessen Durchführung sich der Beitragsentlastungsanspruch erledigt.

Ist im gleichen Falle von der Witwe zunächst der Beitragsentlastungsanspruch angemeldet worden, so kann sie nach dessen rechtskräftiger Abweitung durch den Beichtvater der Versicherungsanstalt immer noch auf den vererbten Rentenantrag zurückgreifen. — Dagegen ist der Beitragsentlastungsanspruch einer Witwe und Mutterin des Rentenbewerbers, für welche die Verwaltungsbehörde Fortsetzung des durch den Tod unterbrochenen Rentenverfahrens beantragt hatte, und welche den darauf erloschenen Rentenbescheid nicht anfaßt und sogar den festgesetzten Rentenbetrag abhob, vom Reichsversicherungsamts zurückgewiesen worden.

C. Unfallversicherung.

Unfallzuschuß. Die Zahlung des Unfallzuschusses hat mit dem 29. Tage nach dem Eintritt des Unfalls zu beginnen, auch wenn die Krankenkasse erst nach 3 Monaten das erste Krankengeld zahlt.

Es trifft nicht zu, daß den Krankenkassen in allen Fällen wegen besonderen Vertrages, um den das Gesetz die Erhöhung des Krankengeldes vom Beginn der fünften Woche zu verfügt, der Rückgriff an den Unternehmer zu steht, und daß sie den Rückgriff immer nur für Rechnung des Unternehmers leisten. Die Erfahrung zeigt, daß der Unternehmer bestellt für den Unterschied zwischen den zwei Dritteln des Tagelohns, die als Krankengeld nach dem Unfallversicherungsgesetz zu zahlen sind und dem gesetzlichen, d. h. nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes oder Statutenentgelt zu gewährenden niedrigeren Krankengeld. Sofern Krankenkassen auf Grund ihrer nach § 21, Blf. 2 des R-V-G. begründeten Befreiung das Krankengeld über den in diesem Gesetz auf der Hälfte des Tagelohnes bestimmten Mindestbetrag bemessen, ändert sich entsprechend der Erhöhung an den Unternehmer und er besteht überhaupt nicht für diejenigen Krankenkassen, die zwei Drittel des Krankengeldes oder mehr als Krankengeld gewähren.

Verschiedenes.

Der Taler. Die von jetzt an bei den Postämtern zur Einzahlung gelangenden Taler werden nicht mehr verausgabt, sondern an die Münzstätten zur Umwandlung ge sandt. Damit wird, nach der S. V., eine Münzsorte aus dem Verkehr verschwinden, die seit über 400 Jahren in Deutschland eingebürgert war und nach welcher die Geldmengen berechnet worden sind. Der Name Taler wird ab geleitet von der nordböhmischen Stadt Joachimsthal, wo vor 400 Jahren, zu Anfang des 16. Jahrhunderts, durch die Herren v. Schlick die ersten „Guldenroschen“ geschlagen und als „Joachimsthaler“ später in der Umlaufung als „Taler“ verbreitet wurden. Der Name ist auch in Dänemark, Schweden, den Niederlanden und schließlich auch in Nordamerika, hier als Dollar, zur Bezeichnung der Münze heimisch geworden. — Zurzeit kursieren noch 40 bis 50 Millionen Talerstücke. Bald genug werden sie zur Seltenheit geworden sein. Wenn wenn erst die Post und die Banken, die bei ihnen einlaufenden Stücke einer Münzsorte einziehen, dann ist sie bald gänzlich ausgegangen.

Literarisches.

Le Traducteur (14. Jahrgang). The Translator (8. Jahrgang). — Diese beiden Publikationen sind vorzügliche Hilfsmittel für Deutsche zum Weiterstudium der französischen und englischen Sprache, sowie auch für Franzosen oder Engländer zur Erlernung des Deutschen. — Probenummern können bei durch den Verlag des "Traducteur" oder des "Translator" in La Chaux-de-Fonds (Schweiz). Von der Neuen Gesellschaft (Herausgeber Dr. Heinrich Braun und Lily Braun, Verlag Berlin NW. 8, Charlottenstr. 8, Verbandshaus des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes). Preis für das Einzelheft 10 Sch. Probefeste kostenlos, ist jedoch das 4. Heft des 5. Bandes erschienen.